gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Ammoniumeisen(III)-oxalat Trihydrat ≥ 99%, rein, ca. 13% Fe

Artikelnummer: PRG123.1
Version: 1.0 de



Datumder Erstellung:23.04.2021

ABSCHNITT 1: Bezeichnungdes Stoffs beziehungsweise des Gemischs unddes Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffs

Ammoniumeisen(III)-oxalat Trihydrat

Artikelnummer PRG123.1

Registrierungsnummer (REACH) Keine Information verfügbar.

EG-Nummer 220-952-2 CAS-Nummer 13268-42-3

2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Laborchemikalie

3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblattbereitstellt

Laboratoriumdiscounter Zandvoortstraat 75 1976BN Ijmuiden Nederland

Telefon: +31 (0) 255 700 210

e-Mail: <u>info@laboratoriumdiscounter.nl</u> Webseite: <u>www.laboratoriumdiscounter.nl</u>

Sachkundige Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist : Abteilung Arbeitssicherheit

e-Mail (sachkundigePerson) : info@laboratoriumdiscounter.nl

1.4 Notrufnummer

Name	Straße	Postleitzahl/Ort	Telefon	Webseite
Giftzentrale München	Ismaninger Str. 22	81675 München	+49/(0)89 19240	http://www.toxinfo.me d.tum.de/inhalt/gift- notrufmuenchen

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Einstufung gem. GHS					
Ab- schnitt	Gefahrenklasse	Gefahrenklasse und - kategorie	Gefah- renhin- weis		
3.10	akute Toxizität (oral)	(Acute Tox. 4)	H302		
3.1D	akute Toxizität (dermal)	(Acute Tox. 4)	H312		

Deutschland (de) Seite 1 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Ammoniumeisen(III)-oxalat Trihydrat ≥ 99%, rein, ca. 13% Fe

Artikelnummer: PRG123.1



2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

<u>Signalwort</u> Achtung

Piktogramme



Gefahrenhinweise

H302+H312 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Hautkontakt

Sicherheitshinweise

Sicherheitshinweise - Prävention

P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.

Sicherheitshinweise - Reaktion

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml

Signalwort: **Achtung** Gefahrensymbol(e)



P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Stoffname Ammoniumeisen(III)-oxalat Trihydrat

EG-Nummer 220-952-2

CAS-Nummer 13268-42-3

Summenformel C₆H₁₅FeN₃O₁₂*3H₂O

Molmasse 431,1 g/mol

Deutschland (de) Seite 2 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Ammoniumeisen(III)-oxalat Trihydrat ≥ 99%, rein, ca. 13% Fe

Artikelnummer: PRG123.1



ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen



Allgemeine Anmerkungen

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Kontakt mit der Haut

Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Berührung mit den Augen

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Arzt anrufen.

2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizende Wirkungen, Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Krämpfe, Kreislaufkollaps

3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen Sprühwasser, Schaum, Trockenlöschpulver, Kohlendioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brennbar.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfallkönnenentstehen: Ammoniak(NH3), Stickoxide(NOx), Kohlenmonoxid(CO), Kohlendioxid (CO2)

3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandbekämpfungmit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerättragen.

Deutschland (de) Seite 3 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Ammoniumeisen(III)-oxalat Trihydrat ≥ 99%, rein, ca. 13% Fe

Artikelnummer: PRG123.1



ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Staub nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können Abdecken der Kanalisationen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mechanisch aufnehmen. Vermeiden von Staubentwicklung.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

4. Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staubbildung vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

• Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung Beseitigung von Staubablagerungen.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht verschlossen halten. An einem trockenen Ort aufbewahren.

Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Zusammenlagerungshinweise beachten.

Beachtung von sonstigen Informationen

· Anforderungen an die Belüftung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

• Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder-behälter

Empfohlene Lagerungstemperatur: 15 - 25 °C.

3. Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

Deutschland (de) Seite 4 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Ammoniumeisen(III)-oxalat Trihydrat ≥ 99%, rein, ca. 13% Fe

Artikelnummer: PRG123.1



ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	Hinweis	Identifika- tor	SMW [mg/m³]	KZW [mg/m³]	Quelle
DE	Staub	i	AGW	10	20	TRGS 900
DE	Staub	r	AGW	1,25	2,4	TRGS 900

Hinweis

Kurzzeitwert (Grenzwertfür Kurzzeitexposition): Grenzwertder nicht überschrittenwerdensoll, soweit nicht anders angegeben, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen Alveolengangige Fraktion K7W

Schichtmittelwert(Grenzwertfür Langzeitexposition): Zeitlichgewichteter Mittelwert,gemessenoderberechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden SMW

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)







Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

Hautschutz

Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Es wirdempfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der obengenannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Art des Materials

NBR (Nitrilkautschuk)

Materialstärke

>0,11 mm

Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Hauteinlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Atemschutz

Atemschutzisterforderlichbei: Staubentwicklung. Partikelfiltergerät (EN 143). P2 (filtertmindestens 94 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß).

Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

Deutschland (de) Seite 5 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Ammoniumeisen(III)-oxalat Trihydrat ≥ 99%, rein, ca. 13% Fe



Artikelnummer: PRG123.1

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand fest (kristallin)

Farbe hellgrün

Geruch schwach wahrnehmbar
Geruchsschwelle Es liegen keine Daten vor

Sonstige physikalische und chemische Kenngrößen

pH-Wert 4 – 5 (50 ^g/_I, 20 °C)

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt 160 – 170 °C

Siedebeginn und Siedebereich Keine Information verfügbar.

Flammpunkt nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindigkeit es liegen keine Daten vor

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) Keine Informationen verfügbar

Explosionsgrenzen

untere Explosionsgrenze (UEG)
 bere Explosionsgrenze (OEG)
 keine Information verfügbar
 keine Information verfügbar
 keine Information verfügbar
 keine Informationenverfügbar
 Dampfdruck
 Keine Information verfügbar.

Dichte 1,78 g/cm³ bei 20°C

Dampfdichte Keine Information verfügbar.

Relative Dichte Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen

vor.

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit $\sim 1.000 \, ^{\rm g}/_{\rm l}$ bei 20 $^{\circ}$ C

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser (log KOW) Keine Information verfügbar.

Selbstentzündungstemperatur Zu dieser Eigenschaftliegen keine Informationen

vor.

Zersetzungstemperatur es liegen keine Daten vor Viskosität nicht relevant (Feststoff)

Explosive Eigenschaften Ist nicht als explosiv einzustufen

Oxidierende Eigenschaften keine

Deutschland (de) Seite 6 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Ammoniumeisen(III)-oxalat Trihydrat ≥ 99%, rein, ca. 13% Fe

Laboratoriumdiscounter

Artikelnummer: PRG123.1

9.2 Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

1. Reaktivität

Staubexplosionsfähigkeit.

2. Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Heftige Reaktion mit: Oxidationsmittel

4. Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

5. Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es wurden Daten über ähnliche Stoffe verwendet.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften

Ist weder als keimzellmutagen (mutagen), karzinogen noch als reproduktionstoxisch einzustufen

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

· Bei Verschlucken

Übelkeit, Erbrechen, Durchfall

Deutschland (de) Seite 7 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Ammoniumeisen(III)-oxalat Trihydrat ≥ 99%, rein, ca. 13% Fe



Artikelnummer: PRG123.1

Bei Kontakt mit den Augen

verursacht leichte bis mäßige Reizwirkung

Bei Einatmen

reizende Wirkungen, Husten, Atembeschwerden

· Bei Berührung mit der Haut

Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen, Gefahr der Hautresorption

Sonstige Angaben

Andere schädliche Wirkungen: Kreislaufkollaps, Herzrhythmusstörungen, Blutdruckabfall, Krämpfe, Nierenfunktionsstörung

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

1. **Toxizität**

gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

2. Prozess der Abbaubarkeit

Theoretischer Sauerstoffbedarf mit Nitrifikation: 0,2907 mg/mg

Theoretischer Sauerstoffbedarf: 0,1113 mg/mg Theoretisches Kohlendioxid: 0,6125 mg/ma

Bioakkumulationspotenzial 3.

Es sind keine Daten verfügbar.

4. Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

Ergebnisse der PBT- undvPvB-Beurteilung 5.

Es sind keine Daten verfügbar.

Andere schädliche Wirkungen 6.

Schwach wassergefährdend. (VwVwS)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

1. Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

2. Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchenund prozessspezifisch durchzuführen.

3. **Anmerkungen**

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

Deutschland (de) Seite 8 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Ammoniumeisen(III)-oxalat Trihydrat ≥ 99%, rein, ca. 13% Fe

Artikelnummer: PRG123.1



ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

1. UN-Nummer (unterliegt nicht den Transportvorschriften)

2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht relevant

3. Transportgefahrenklassen nichtrelevant

Klasse

4. Verpackungsgruppe nicht relevant

5. Umweltgefahren keine (nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvor-

schriften)

6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

- 7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.
- 8. Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften
 - •Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

- Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.
- Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

- Verordnung 649/2012/EU über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC) Nicht gelistet.
- Verordnung 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS) Nicht gelistet.
- Verordnung 850/2004/EG über persistente organische Schadstoffe (POP)
 Nicht gelistet.
- Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII nicht gelistet
- Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) nicht gelistet
- Seveso Richtlinie

2012	2012/18/EU (Seveso III)				
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die An- wendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	Anm.		
	nicht zugeordnet				

Deutschland (de) Seite 9 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Ammoniumeisen(III)-oxalat Trihydrat ≥ 99%, rein, ca. 13% Fe



Artikelnummer: PRG123.1

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

nicht gelistet

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregisters (PRTR)

nicht gelistet

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)

nicht gelistet

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)

Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwach wassergefährdend) - Einstufung nach Anhang 3/Anhang 4 (VwVwS)

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Num- mer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massen- strom	Massenkon- zentration	Hinweis
5.2.1	Gesamtstaub, einschließlich Fein- staub		≥ 25 Gew %	0,2 ^{kg} / _h	20 ^{mg} / _{m³}	2)

Hinweis

2) Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK): 11 (brennbare Feststoffe)

Regelungen der Versicherungsträger

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nachder Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) fürwerdende oderstillende Mütterbeachten. Die nationalen Rechtsvorschriftensindzusätzlich zu beachten! Technische Regeln für Gefahrstoffe.

Nationale Verzeichnisse

Stoff ist in folgenden nationalen Verzeichnissen gelistet:

- EINECS/ELINCS/NLP (Europa)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Deutschland (de) Seite 10 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Ammoniumeisen(III)-oxalat Trihydrat ≥ 99%, rein, ca. 13% Fe

Artikelnummer: PRG123.1



ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen	
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)	
ADR	Accordeuropéen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)	
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert	
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbankvon chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)	
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Label - ling and Packaging) von Stoffen und Gemischen	
CMR	Carcinogenic, Mutagenic ortoxicic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)	
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerkfür den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR	
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der aufdem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)	
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)	
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben	
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)	
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)	
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)	
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)	
KZW	Kurzzeitwert	
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland	
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")	
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)	
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch	
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)	
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)	
SMW	Schichtmittelwert	
TRGS	Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)	
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)	
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)	
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)	

Deutschland (de) Seite 11/12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Ammoniumeisen(III)-oxalat Trihydrat ≥ 99%, rein, ca. 13% Fe

Artikelnummer: PRG123.1



Wichtige Literatur und Datenquellen

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)
- Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
- Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H302	gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H312	gesundheitsschädlich bei Hautkontakt

Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklichetwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Deutschland (de) Seite 12/12